

GEMEINDE NEBIKON

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Grünabfuhr
- Art. 4 Bereitstellung Grüngut und Laub
- Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde / der Siedlungsabfälle
- Art. 6 Separatsammlungen / Separatabfuhren
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

Anhang 1 Anhang 2

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Der Gemeinderat von Nebikon erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 20. Dezember 2020 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel im Dorf jede Woche und die sogenannte Aussentour einmal pro Monat.
- ² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.
- ³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) kann Ausnahmebewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

Art. 2 Kehrichtgebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken erhalten
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) für die Entsorgung des Kehrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
 - Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

- ² Ab sechs Wohneinheiten kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut in Containern vorschreiben.
- ³ Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- ⁴ Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.
- ⁵ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).
- ⁶ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Grüngutabfuhr

- ¹ Die Abfuhr von Grüngut (inkl. Rüst- und Speiseabfälle) erfolgt gemäss den Daten im offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde.
- ² Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss den Daten im offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde.
- ³ Für Laub besteht ein separater Sammeldienst gemäss den Daten im offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde.

Art. 4 Bereitstellung Grüngut und Laub

¹ Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

Handelsübliche, mechanisch entleerbare Container mit einem Volumen von 140 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), ausgerüstet mit einem entsprechenden Datenchip

- Diverse Gebinde (nur f
 ür die Bereitstellung von Laub zugelassen)
- ² Die Anschaffung und Ausrüstung, sowie der Unterhalt der Grüngutgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde für Siedlungsabfälle

- ¹ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis 07.00 Uhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- ² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ³ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan für die Sammlung von Kehricht wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 6 Separatsammlungen / Separatabfuhren

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen, Sammelstellen an. Details dazu sind im offiziellen Abfallkalender der Gemeinde aufgeführt.

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
- Abfuhrtage für Kehricht und Grüngut
- Separatabfuhren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 18. August 2011. Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nebikon, 7. Januar 2021 Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

sig. Reto Steinmann

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Yvonne Bühler

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. November 2020 folgende Gebühren festgelegt:

1.	Grüngut			
1.1	 Andockgebühren pro Leerung für 14 Andockgebühren p 361-800 Liter Inhalt Verwertung Grüng 	älle und Speiseresten: 0 bis 360 Liter-Container 1 cro Leerung für Container mit 1 ut pro Kilogramm 1 nen sich exklusive MWST.	Fr. 1.20 Fr. 1.80 Fr. 0.25	
1.2	Häckseldienst Für die Entsorgung	und Mitnahme	gratis (10 Minuten pro Einsatz) Fr. 60.00 pro m³ Häckselgut Mindestgebühr pro Einsatz Fr. 30.00	
2.	Kehricht/Sperrgut			
2.1	Offizielle Kehrichtma (inklusive Mehrwerts			
	17 Liter	1/2 Marke	Fr. 0.70	
	35 Liter	1 Marken	Fr. 1.40	
	60 Liter	2 Marken	Fr. 2.80	
	110 Liter	3 Marken	Fr. 4.20	
2.2		elle Gebührenmarken GALL für Sperrgut sive Mehrwertsteuer)		
	0 kg bis 2,5 kg	½ Marke	Fr. 0.70	
	2,5 kg bis 5 kg	1 Marke	Fr. 1.40	
	ab 5 kg bis 10 kg	2 Marken	Fr. 2.80	
	ab 10 kg bis 15 kg	3 Marken	Fr. 4.20	
	ab 15 kg bis 20 kg	4 Marken	Fr. 5.60	
2.3		rungsgebühr für Container ng, exklusiv Mehrwertsteuer)	Fr. 1.20 Fr. 1.80	
2.4	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)		Fr. 0.24	

3. Separatsammlungen

Allfällige Kosten für die Entsorgung von separat gesammelten Siedlungsabfällen sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen

Entsorgung über Fachhändler

In Grundgebühr enthalten

In Grundgebühr enthalten

4. Grundgebühr

4.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der der angefallenen Kosten, durch den Gemeinde- rarrat festgelegt. Fr. 40.00 pro Steuerpflichtiger In Grundgebühr enthalten

In Grundgebühr enthalten In Grundgebühr enthalten Entsorgung über Fachhändler

Anhang 2 - Modalitäten

5. Verkaufsstellen für Kehricht/Sperrgut-Marken

Detailhandelsgeschäfte, Post, GALL-Geschäftsstelle

6. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

7. Befestigung / Erkennung von Marken / Daten-Chip

- Selbstklebemarken am Sackkopf aufkleben
- Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben
- Daten-Chip sind fest mit dem Container zu verbinden Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

8. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

- Grundgebühren jährlich Anfang des Jahres
- Gebühren für Separatsammlungen nach Beschluss Gemeinderat
- Entsorgung Kehricht/Sperrgut nach Regelung GALL
- Entsorgung Grüngut nach Regelung Josef Frey AG

9. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2021